



GZ: ABT13-209694/2024-34

Graz, am 27.11.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Zähl- und Sortieranlage, EWP Recycling Pfand  
Österreich gGmbH, Gst. Nr. 1418/3, KG Dobl,  
Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Zähl-  
und Sortieranlage gem. § 37 Abs. 3 AWG 2002, Antrag vom  
13.06.2024, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Antrag vom 13.06.2024 hat die EWP Recycling Pfand GmbH, rechtsfreundlich vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, um die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG für die Errichtung und den Betrieb einer Zähl- und Sortieranlage einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen auf dem Gst. Nr. 1418/3, KG Dobl angesucht. Auf diesem Grundstück, befindet sich bereits eine Halle, in welcher nunmehr einerseits die erforderlichen Zähl- und Sortieranlagen aufgestellt und andererseits ein Ein- bzw. Ausgangslager errichtet werden sollen. Beantragt ist einen Umfang von bis zu 50 Millionen Einwegpfand-Getränkeverpackungen pro Jahr verarbeiten, was eine Durchsatzmenge von maximal 1.050 t/a bedeutet.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Dobl-Zwaring, zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 29.11.2024 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher  
(elektronisch gefertigt)